

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Juni 2024

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das **Wachstumschancengesetz** ist unter Dach und Fach. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Einkommen- und der Umsatzsteuer. Außerdem beleuchten wir, wann mehrere Gewerbebetriebe als **einheitlicher Gewerbebetrieb** gelten. Der Steuertipp zeigt, wann sich die **Vermietung** von Wohnungen an **Angehörige** als echtes **Steuersparmodell** entpuppt.

Gesetzgebung

Wachstumschancengesetz in abgespeckter Fassung verabschiedet

Nach langem Tauziehen ist das Wachstumschancengesetz beschlossene Sache. Wir geben Ihnen einen **Überblick** über die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Einkommensteuer:

- **Degressive Abschreibung:** Für neue Wohngebäude wurde eine degressive Abschreibung in Höhe von 5 % eingeführt. Diese kann genutzt werden, wenn der Baubeginn zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 liegt. Beim Erwerb einer Immobilie muss der Kaufvertrag zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 rechtswirksam geschlossen und die Immobilie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden. Im ersten Jahr können 5 % der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden und in den folgenden Jahren je 5 % des jeweiligen Restwerts. Die degressive Abschreibung ist nicht

auf Dauer verpflichtend; ein Wechsel zur linearen Abschreibung ist möglich - etwa, um im Bedarfsfall außergewöhnliche Abnutzungen steuerlich geltend zu machen.

- **Besteuerungsanteil von Renten:** Rückwirkend ab 2023 steigt der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang nur noch um 0,5 Prozentpunkte (bisher: 1,0 Prozentpunkte). Wer 2023 in Rente gegangen ist, muss nur 82,5 % der Rente versteuern. Somit erhöht sich der Rentenfreibetrag auf 17,5 %. Für den Renteneintrittsjahrgang 2024 steigt der Besteuerungsanteil auf 83 %, für den Jahrgang 2025 auf 83,5 %, für den Jahrgang 2026 auf 84 % usw. Die 100 % werden 2058 erreicht - wer ab dann in Rente geht, muss seine komplette Rente versteuern.
- **Altersentlastungsbetrag:** Wer neben Alterseinkünften weitere Einkünfte hat (z.B. Zinsen aus Kapitalerträgen, Vermietungseinkünfte oder Arbeitslohn), profitiert steuerlich vom

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Wachstumschancengesetz in abgespeckter Fassung verabschiedet	1
<input checked="" type="checkbox"/> Vereinfachungsregelung: Wenn die Umsatzsteuer in Rechnungen falsch ausgewiesen ist	2
<input checked="" type="checkbox"/> Verbraucherdarlehensvertrag: Erhaltener Nutzungsersatz muss nicht versteuert werden.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Verluste: Wann mehrere Gewerbebetriebe als einheitlicher Gewerbebetrieb gelten	3
<input checked="" type="checkbox"/> Reisezeit: Wie das Deutschlandticket lohnsteuerlich zu behandeln ist.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Sonderausgaben: Eltern können 30 % des Schulgeldes für Privatschulen absetzen	3
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Die Vermietung an Angehörige lässt sich steuergünstig gestalten	4

Altersentlastungsbetrag. Auch dafür wird der Anstieg des Besteuerungsanteils rückwirkend ab 2023 verlangsamt: Statt um 0,8 Prozentpunkte pro Renteneintrittsjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich nur um 0,4 Prozentpunkte.

- **Private Veräußerungsgeschäfte:** Gewinne aus Privatverkäufen sind unter bestimmten Umständen steuerpflichtig. Rückwirkend zum 01.01.2024 ist die dabei geltende Freigrenze von 600 € auf 1.000 € gestiegen. Wer durch private Veräußerungsgeschäfte in einem Kalenderjahr einen Gewinn von unter 1.000 € erzielt, muss diesen nicht versteuern.
- **Privatnutzung von Elektroautos:** Wer als Arbeitnehmer ein dienstliches Elektroauto ohne CO₂-Emissionen auch privat nutzen darf, muss effektiv nur 0,25 % des Bruttolistenpreises versteuern - statt 1,0 % bei Verbrennerautos. Bisher war das nur bei Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von höchstens 60.000 € möglich. Diese Grenze ist auf 70.000 € gestiegen und gilt für alle Elektrofirmenwagen, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden. Für Hybridfahrzeuge mit einer Mindestreichweite von 80 km gilt das Gleiche.

Die wichtigsten **umsatzsteuerlichen Neuerungen**, die das Wachstumschancengesetz bringt, sind Folgende:

- **E-Rechnung:** Alle Unternehmen werden in einem zeitlich gestuften Verfahren gesetzlich verpflichtet, im Geschäftsverkehr untereinander elektronische Rechnungen zu verwenden. Ab dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen elektronische Rechnungen empfangen und archivieren können.
- **Ist-Besteuerung:** Die Grenze für die Anwendung der Ist-Besteuerung wurde angehoben, und zwar von 600.000 € auf 800.000 €.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Ab dem Besteuerungszeitraum 2025 wird der Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 € auf 2.000 € (Steuer im Vorjahr) angehoben.

Vereinfachungsregelung

Wenn die Umsatzsteuer in Rechnungen falsch ausgewiesen ist

Das Bundesfinanzministerium hat zum falschen Ausweis der Umsatzsteuer in für **Endverbraucher** bestimmten Rechnungen eine Vereinfachungsregelung getroffen. Danach entsteht keine Steuerschuld, wenn der Unternehmer

- eine Leistung tatsächlich ausgeführt,
- die Leistung nachweislich an einen Endverbraucher (Nichtunternehmer bzw. Unternehmer, der die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich empfängt) erbracht und
- in einer Rechnung die Steuer überhöht ausgewiesen

hat. Diese Grundsätze gelten im Übrigen auch für einen unberechtigten Steuerausweis durch Kleinunternehmer.

Hinweis: Nutzen Sie in umsatzsteuerlichen Fragen im Vorfeld unser Beratungsangebot, um einen unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis zu vermeiden!

Verbraucherdarlehensvertrag

Erhaltener Nutzungsersatz muss nicht versteuert werden

Gute Nachrichten für Kreditnehmer: Wenn sie einen Verbraucherdarlehensvertrag widerrufen, der von der Bank rückabgewickelt wird, unterliegt der von der Bank gezahlte Nutzungsersatz nicht der Einkommensteuer. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatten Eheleute, die im Jahr 2008 einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie abgeschlossen hatten. Im Jahr 2016 widerriefen sie den Darlehensvertrag und verwiesen auf eine fehlerhafte Widerufsbelehrung. Im Zuge eines zivilgerichtlichen Vergleichs zahlte die Bank den Eheleuten einen Nutzungsersatz für die von ihnen bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 14.500 €. Das Finanzamt besteuerte den Nutzungsersatz bei den Eheleuten als **Ein-künfte aus Kapitalvermögen**.

Der BFH hat eine Besteuerung jedoch abgelehnt. Der Nutzungsersatz sei **kein steuerbarer Kapitalertrag**. Die Rückabwicklung eines vom Darlehensnehmer widerrufenen Darlehensvertrags vollziehe sich außerhalb der steuerbaren Erwerbsphäre. Das Rückgewährschuldverhältnis sei ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln. Deshalb könnten die einzelnen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis auch nicht für sich betrachtet - im Sinne einer unfreiwilligen Kapitalüberlassung - Teil einer steuerbaren erwerbsgerichteten Tätigkeit sein. Der Nutzungsersatz ist auch nicht im Rahmen der sonstigen Einkünfte steuerbar. Die vereinnahmten Einzelleistungen sind bei der gebotenen Einheitsbetrachtung aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags nicht in der Erwerbsphäre angefallen.

Verluste

Wann mehrere Gewerbebetriebe als einheitlicher Gewerbebetrieb gelten

Mehrere nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten können für die Gewerbesteuer zusammengefasst werden. Ausschlaggebend ist hierbei, ob die Tätigkeiten sich ergänzen (z.B. Gastwirtschaft und Bäckerei) oder völlig verschieden sind (z.B. Bauleitung und Pflanzenzucht). Bei einer Zusammenfassung zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb können **für Zwecke der Gewerbesteuer** etwaige Verluste aus einer Tätigkeit mit Gewinnen aus der anderen Tätigkeit verrechnet werden. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit den Anforderungen an einen einheitlichen Gewerbebetrieb auseinandergesetzt.

Der Kläger führt seit September 2013 den Betrieb 1, in dem er die Planung, Projektierung und Bauleitung von Gewächshäusern übernimmt. Im November 2013 meldete er zudem den Betrieb 2 an. Dessen Unternehmensgegenstand ist unter anderem die Züchtung seltener Pflanzen. Der Kläger ermittelte den Gewinn beider Betriebe in einem einheitlichen Jahresabschluss. Nach Ansicht des Finanzamts lag aber kein einheitlicher Gewerbebetrieb vor, weil die **Tätigkeiten nicht gleichartig** seien und sich nicht ergänzen.

Das FG hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Die Planung und Bauleitung von Gewächshäusern sei eine gewerbliche, die Pflanzenzucht hingegen eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit. Die beiden Unternehmen seien **wirtschaftlich nicht miteinander verbunden**, so dass auch kein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliege. Die Pflanzenzucht sei insbesondere keine Hilfstätigkeit zum Bau von Gewächshäusern. Sie liefere keine Vorprodukte oder notwendigen Ergänzungen. Auch sei nicht festzustellen, dass die Pflanzenzucht notwendiges Know-how für den Gewächshausbau abwerfe. Daher seien die Gewinne beider Unternehmen getrennt voneinander zu ermitteln.

Reisezeit

Wie das Deutschlandticket lohnsteuerlich zu behandeln ist

Das Deutschlandticket berechtigt nur zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Sachbezüge und Geldleistungen des Arbeitgebers bei Überlassung bzw. Erwerb eines Deutschlandtickets, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt gleichermaßen für die private Nutzung des Tickets. Die Steuerfrei-

heit umfasst darüber hinaus ein kostenpflichtiges Upgrade des Deutschlandtickets (beispielsweise für die Nutzung der 1. Klasse und/oder für die Fahrradmitnahme). Wird eine Fahrberechtigung für den ÖPNV auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben, liegt weiterhin eine Fahrt im ÖPNV vor. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte **IC/ICE-Verbindungen**.

Der steuer- und beitragsfreie Arbeitgeberzuschuss zum Deutschlandticket mindert die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Er ist daher im **Lohnkonto** des Arbeitnehmers gesondert aufzuzeichnen und in dessen Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 17 anzugeben.

Beispiel: Der Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn das Deutschlandticket zur Verfügung und erhält aufgrund seiner Zuzahlung von mindestens 25 % des Kaufpreises vom Verkehrsunternehmen auf den Preis einen Nachlass von 5 %.

Ticketpreis	49,00 €
Arbeitgeber nachlass 5 % (kein Lohn)	2,45 €
Differenz	46,55 €
davon 96 %	44,68 €
Eigenleistung des Arbeitnehmers	34,30 €
steuerfrei monatlich	10,38 €

Abwandlung (keine Eigenleistung):
steuerfrei monatlich 44,68 €

Die Minderung der als Werbungskosten abziehbaren Entfernungspauschale unterbleibt, wenn der Arbeitgeber seine Aufwendungen für das Deutschlandticket (im Beispiel: 46,55 €) zulässigerweise mit 25 % pauschal besteuert. Die pauschal besteuerten Bezüge sind in diesem Fall im Lohnkonto des Arbeitnehmers (nicht in dessen Lohnsteuerbescheinigung) aufzuzeichnen.

Sonderausgaben

Eltern können 30 % des Schulgeldes für Privatschulen absetzen

Im Jahr 2023 besuchte fast jedes zehnte Kind in Deutschland eine Privatschule. Das geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts hervor. Im Schnitt zahlen Eltern für einen privaten Schulplatz rund 2.030 € pro Jahr. Die gute Nachricht: Zum Teil lässt sich das Schulgeld über die Einkommensteuererklärung zurückholen. Das Finanzamt erkennt 30 % der Beiträge, **maximal 5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben an. Gibt jeder Elternteil für sich eine eigene Einkommensteuererklärung ab, kann jeder seinen Anteil am

Schulgeld abrechnen, maximal also 2.500 € pro Jahr. Alternativ können die Eltern aber auch eine andere Aufteilung wählen.

Anerkannt wird das Schulgeld für überwiegend privat finanzierte Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft (wie Waldorf- oder Montessorischulen), die zu einem **allgemein- oder berufsbildenden Abschluss** führen. Das gilt auch für Schulen im EU-Ausland sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen und ebenso für Deutsche Auslandsschulen und Europäische Schulen.

Zum absetzbaren Schulgeld gehören auch Beiträge, die Eltern in den Erhalt der Schule investieren. Nicht absetzbar sind aber Ausgaben für Verpflegung, Betreuung und Unterkunft.

Hinweis: Kinderbetreuungskosten können bei haushaltsgehörigen Kindern, die nicht älter als 14 Jahre sind, separat mit 2/3 der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind und Jahr, als Sonderausgaben abgerechnet werden. Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, können Eltern zudem einen Ausbildungsfreibetrag von 1.200 € pro Jahr als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

Gebühren für Fach- und Hochschulen, die zu einem **akademischen Abschluss** führen, sind nicht als Schulgeld absetzbar. Diese Kosten können Studenten nur in ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen, entweder als Sonderausgaben bis 6.000 € pro Jahr (bei Erstausbildung) oder unbegrenzt als Werbungskosten (bei Zweitausbildung).

Steuertipp

Die Vermietung an Angehörige lässt sich steuergünstig gestalten

Wer Wohnraum an nahe Angehörige vermietet, kann sich in den allermeisten Fällen sicher sein, dass sein Mietobjekt von der Mietpartei pfleglich behandelt wird. Sofern die Vermietung vom Finanzamt anerkannt wird, entpuppt sie sich zudem häufig als wahres Steuersparmodell. Die vereinbahrte Miete muss zwar bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung versteuert werden, die Kosten der Immobilie lassen sich aber als **Werbungskosten** absetzen.

Hinweis: Zu den Werbungskosten gehören die Abschreibung der Anschaffungs- und Kaufnebenkosten für die Immobilie, Kreditzinsen aus der Finanzierung, Hausverwaltungsgebühren sowie Ausstattungs- und Instandhaltungskosten. Auch eine Einbauküche

kann abgeschrieben werden, sofern sie mitvermietet wird. Selbst Anschaffungen, wie ein Rasenmäher für den Mieter, sind absetzbar.

Damit das Finanzamt das Mietverhältnis anerkennt, muss es zuallererst einem **Fremdvergleich** standhalten, also fremdüblich sein. Da mit einem fremden Mieter ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, sollte mit der Verwandtschaft genauso verfahren werden. Zudem muss der Mietvertrag der Norm entsprechen. Dafür empfiehlt es sich, einen Mustermietvertrag zu verwenden.

Für den vollen Werbungskostenabzug muss der Mietvertrag unbefristet geschlossen sein, denn wird der Mietvertrag befristet, ist dem Finanzamt eine Totalüberschussprognose für die Mietdauer vorzulegen. Dann ist die **Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen**. Die Finanzverwaltung möchte zudem echtes Geld fließen sehen. Das heißt, dass der Vermieter die Monatsmiete und Betriebskostenabschläge auch tatsächlich an den Vermieter überweisen sollte. Die Kontoauszüge dienen hierfür als Nachweis. Barzahlungen akzeptieren die Finanzämter regelmäßig nicht. Des Weiteren wird vom Vermieter eine jährliche Betriebskostenabrechnung verlangt. Nebenkosten-nachzahlungen muss der Mieter begleichen.

Werden alle Formalitäten eingehalten, hängt die Höhe des Werbungskostenabzugs von der Höhe der Miete ab: Ab einer gesetzlich definierten Mindestmiete von **66 % der ortsüblichen Miete** ist der volle Werbungskostenabzug garantiert. Entscheidend ist hierbei nicht die Kalt-, sondern die Warmmiete. Liegt die Miete zwischen 50 % und 66 % der Marktmiete, ist für das Finanzamt eine Totalüberschussprognose zu erstellen. Den vollen Werbungskostenabzug gibt es dann nur, wenn mit der Immobilie ein prognostizierter Gewinn nachgewiesen werden kann. Ist die Miete zu günstig, weil sie 50 % unter der ortsüblichen Miete liegt, werden die Werbungskosten nur noch im prozentualen Anteil der gezahlten Miete zur ortsüblichen Miete anerkannt.

Hinweis: Soll ein Steuervorteil aus der Vermietung an nahe Angehörige gezogen werden, müssen die Werbungskosten höher ausfallen als die Mieteinnahmen.

Entsteht durch die Vermietung zum Beispiel ein Verlust von 5.000 €, liegt der Steuervorteil bei einem individuellen Grenzsteuersatz von 37 % bei 1.850 €.

Mit freundlichen Grüßen